

Steuerratgeber zur Wahl der Lohnsteuerklasse bei Eheschließung

Welche Steuerklasse
ist die Richtige?





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

eine Hochzeit bringt viele Veränderungen mit sich. Nicht alle machen sich aber Gedanken über die richtige Steuerklassenwahl.

Unsere Broschüre soll Ihnen dabei helfen, sich in den komplexen Steuervorschriften möglichst einfach zurecht zu finden und zeigt Ihnen, welche steuerlichen Möglichkeiten Sie in Anspruch nehmen können.

Die Wahl der Steuerklassenkombination bei Eheleuten kann im übrigen auch Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit, haben.

Also: Informieren Sie sich!

Ihr

Peter Strobel

Minister für Finanzen und Europa

1. Allgemeine Hinweise zur Ehegattenveranlagung

Eheleute, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und verheiratet sind sowie nicht dauernd getrennt leben, können gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden (Zusammenveranlagung). Dabei wird das von beiden erwirtschaftete Einkommen zusammengerechnet und nach dem sogenannten Ehegattensplitting besteuert.

Bei Beschäftigten wird die Einkommensteuer vorab unterjährig durch den monatlichen Lohnsteuerabzug erhoben. Dadurch soll bereits während des laufenden Jahres die Steuer in der Höhe einbehalten werden, die letztlich im Rahmen einer Steuerveranlagung für das Jahr insgesamt zu zahlen ist. Dies ist aber nicht immer der Fall, sodass am Jahresende Steuererstattungen oder Steuernachzahlungen durch die Abgabe der Einkommensteuererklärung im Veranlagungsverfahren die Folge sein können. Die Wahl der Lohnsteuerklasse ist dafür entscheidend. Sie beeinflusst die Höhe der zu entrichtenden monatlichen Lohnsteuer.

2. Welche Steuerklassen sind bei Eheleuten möglich?

Grundsätzlich gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

- Steuerklassenkombination IV/IV
- Steuerklassenkombination III/V
- Steuerklassenkombination IV-Faktor

Welche Kombination für Sie die Passende ist, können Sie selbst entscheiden. Die Wahl hängt dabei immer vom Verdienst der einzelnen Eheleute ab. Im Folgenden werden die Grundsätze der Steuerklassenwahl beispielhaft dargestellt. Die Steuerberechnung kann der Höhe nach im Einzelfall aufgrund individueller Gegebenheiten von den Beispielberechnungen abweichen (siehe unter 2.3. zur individuellen Berechnungsmöglichkeit).



2.1 Vergleich Steuerklasse IV/IV zur Steuerklasse III/V

Sind Sie beide Beschäftigte und Ihre Bruttoarbeitslöhne sind annähernd identisch, so empfiehlt sich die Steuerklassenkombination IV/IV.

Beispiel 1:

a) Steuerklassenkombination IV/IV

Die Eheleute beziehen im Jahr 2021 folgende monatliche Arbeitslöhne:

A 3.000 €, Steuerklasse IV, Lohnsteuer 401,16 € pro Monat

B 2.700 €, Steuerklasse IV, Lohnsteuer 327,58 € pro Monat

Insgesamt ergibt sich damit in der Summe ein Lohnsteuerabzug von 728,74 € pro Monat.

b) Steuerklassenkombination III/V

Bei Wahl der Steuerklassenkombination III/V ergibt sich folgendes:

A 3.000 €, Steuerklasse III, Lohnsteuer 150 € pro Monat

B 2.700 €, Steuerklasse V, Lohnsteuer 623,50 € pro Monat

Insgesamt ergibt sich ein damit in der Summe ein Lohnsteuerabzug von 773,50 € pro Monat.

c) Unterjähriger Belastungsvergleich

	Arbeitslohn	LSt bei IV/IV	LSt bei III/V
A	3.000,00 €	401,16 €	150,00 €
B	2.700,00 €	327,58 €	623,50 €
mtl. Lohnsteuer insgesamt		728,74 €	773,50 €

Der monatliche Steuerabzug ist bei Wahl der Steuerklassen IV/IV also insgesamt ca. 45 € geringer.



d) Steuerbelastung durch Ehegatten-splitting im Rahmen der Einkommen-steuerveranlagung

Die errechnete Steuerbelastung im Splitting-verfahren im Rahmen der Einkommensteuer-erklärung beträgt 8.736 €.

Im Ergebnis entspricht in diesem Beispiel der Lohnsteuerabzug bei der Steuerklassenwahl IV/IV ungefähr dieser endgültigen Steuerbelastung.

Die Steuerklassenkombination III/V bedingt hingegen einen um ca. 546 € zu hohen Lohnsteuerabzug. In diesem Fall müssen Sie am Jahresende eine Einkommensteuererklärung bei Ihrem zuständigen Finanzamt einreichen. Der zu hohe Lohnsteuerabzug wird dann durch eine entsprechende Einkommensteuererstattung wieder ausgeglichen.

Ist hingegen nur eine Person der beiden Eheleute berufstätig, so ist die Steuerklasse III besser geeignet. In diesem Fall greift der Splittingvorteil des Ehegattentarifs maximal und es wird bereits während des Jahres nur die Steuer einbehalten, die auch am Jahresende tatsächlich als Einkommensteuer gezahlt werden muss.

Bei Berufstätigkeit beider Eheleute mit der Höhe nach unterschiedlichen Bruttoarbeitslöhnen ist das Maß der Abweichung entscheidend: Die Steuerklassenkombination III/V führt zu einem Einbehalt der zutreffenden Einkommensteuer bei einem Lohnverhältnis von 60:40, das heißt wenn die in Steuerklasse III eingestufte Person ca. 60% und die andere ca. 40% des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt.

Daher ist im Falle einer größeren Abweichung der Bruttoarbeitslöhne die Steuerklassenkombination III/V in der Gesamtbetrachtung des Netto-Einkommens der Eheleute die günstigste Wahl.

Die geringverdienende Person zahlt anteilmäßig hierbei deutlich mehr Steuern als die besserverdienende Person. Auf das Familieneinkommen insgesamt bezogen ergibt sich unterjährig ein maximaler steuerlicher Vorteil. Aber: Aufgrund des verhältnismäßig niedrigen Lohnsteuerabzugs kann es am Jahresende auch zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem Grund sind Eheleute bei Wahl der Steuerklassenkombination III/V verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, eine sog. Pflicht-veranlagung.



Beispiel 2:

a) Steuerklassenkombination IV/IV

Die Eheleute beziehen im Jahr 2021 folgende monatliche Arbeitslöhne:

A 3.500 €, Steuerklasse IV, Lohnsteuer 530,83 € pro Monat

B 2.200 €, Steuerklasse IV, Lohnsteuer 211,91 € pro Monat

Insgesamt ergibt sich damit ein Lohnsteuerabzug von 742,74 € pro Monat.

b) Steuerklassenkombination III/V

Bei Wahl der Steuerklassenkombination III/V ergibt sich folgendes:

A 3.500 €, Steuerklasse III, Lohnsteuer 252,00 € pro Monat

B 2.200 €, Steuerklasse V, Lohnsteuer 466,66 € pro Monat

Insgesamt ergibt sich damit ein Lohnsteuerabzug von 718,66 € pro Monat.

c) Unterjähriger Belastungsvergleich

	Arbeitslohn	LSt bei IV/IV	LSt bei III/V
A	3.500,00 €	530,83 €	252,00 €
B	2.200,00 €	211,91 €	466,66 €
mtl. Lohnsteuer insgesamt		742,74 €	718,66 €

Der monatliche Steuerabzug ist bei der Kombination III/V insgesamt ca. 24 € geringer.

d) Steuerbelastung durch Ehegattensplitting im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung

Bei Wahl der Steuerklassenkombination III/V müssen Sie am Jahresende eine Einkommensteuererklärung bei Ihrem zuständigen Finanzamt einreichen. Die dabei errechnete Steuerbelastung im Splittingverfahren beträgt 8.736 €.

Im Ergebnis führt also in diesem Beispiel die Steuerklassenwahl III/V aufgrund der monatlich zu wenig einbehaltenen Lohnsteuer zu einer geringen Steuernachzahlung von ca. 112 €.

Die Steuerklassenkombination IV/IV bedingt hingegen einen um ca. 177 € zu hohen Lohnsteuerabzug. Diese kann aber durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung wieder ausgeglichen werden.

2.2. Erläuterungen zur Kombination IV-Faktor / IV-Faktor

Die Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV führen in den meisten Fällen berufstätiger Eheleute mit unterschiedlichen Gehältern zu einem unzutreffenden Lohnsteuerabzug.

Aus diesem Grund bietet sich das sogenannte „Faktorverfahren“ an. Dabei wird die Kombination IV/IV zu Grunde gelegt, allerdings ergänzt um einen Faktor. Beide zahlen dadurch die Lohnsteuer in dem Verhältnis, in dem sie auch zum gemeinsamen Familieneinkommen beitragen. Das bedeutet im Ergebnis, dass annähernd der Lohnsteuereinbehalt erreicht werden soll, der der zutreffenden Einkommensteuer entspricht. Damit werden Steuernachzahlungen oder Erstattungen auf ein Minimum reduziert. Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V müssen Sie auch hier eine Einkommensteuererklärung zur Überprüfung der Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer bei Ihrem zuständigen Finanzamt einreichen.

Beispiel:

a) Steuerklassenkombination IV/IV

Die Eheleute beziehen im Jahr 2021 folgende monatliche Arbeitslöhne:
A 4.000 €, Steuerklasse IV, Lohnsteuer 669,33 € pro Monat
B 1.600 €, Steuerklasse IV, Lohnsteuer 79,41 € pro Monat
Insgesamt ergibt sich damit ein Lohnsteuerabzug von 748,74 € pro Monat, also rund 8.985 € im Jahr.

b) Steuerklassenkombination III/V

Bei Wahl der Steuerklassenkombination III/V ergibt sich folgendes:
A 4.000 €, Steuerklasse III, Lohnsteuer 358,50 € pro Monat
B 1.600 €, Steuerklasse V, Lohnsteuer 254,50 € pro Monat
Insgesamt ergibt sich damit ein Lohnsteuerabzug von 613 € pro Monat, also 7.356 € im Jahr.



c) Unterjähriger Belastungsvergleich

	Arbeitslohn	LSt bei IV/IV	LSt bei III/V
A	4.000,00 €	669,33 €	358,50 €
B	1.600,00 €	79,41 €	254,50 €
mtl. Lohnsteuer insgesamt		748,74 €	613,00 €

Der monatliche Steuerabzug ist bei der Kombination von III/V insgesamt ca. 136 € geringer.

d) Steuerbelastung durch Ehegattensplitting im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung

Wie schon im Beispiel 2 müssen Sie bei Wahl der günstigen Steuerklassenkombination III/V am Jahresende eine Einkommensteuererklärung bei Ihrem zuständigen Finanzamt einreichen. Die dabei errechnete Steuerbelastung im Splittingverfahren beträgt 8.366 €.

Im Ergebnis führt also hier die Steuerklassenwahl III/V aufgrund der monatlich zu wenig einbehaltenen Lohnsteuer zu einer beträchtlichen Steuernachzahlung von 1.010 €.

Die Steuerklassenkombination IV/IV bedingt hingegen wieder einen zu hohen Lohnsteuerabzug (ca. 619 € zu hoch), der durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung erstattet werden kann.

e) Anwendung des Faktorverfahrens

Der Faktor ergibt sich, indem man die Steuerbelastung im Splittingverfahren (hier 8.366 €) durch die Steuerbelastung bei Steuerklasse IV (hier 8.985 €) dividiert: Als Faktor ergibt sich also ein Wert von 0,931. Die monatliche Lohnsteuer wird nach Steuerklasse IV-Faktor 0,931, wie folgt berechnet:

A 4.000 €, Steuerklasse IV-Faktor 0,931, Lohnsteuer 623,08 € pro Monat

B 1.600 €, Steuerklasse IV-Faktor 0,931, Lohnsteuer 73,91 € pro Monat

Im Ergebnis bedeutet das einen Lohnsteuerabzug von 696,99 € pro Monat, im Jahr also rund 8.364 €. Dies entspricht bis auf Rundungsdifferenzen der Einkommensteuer im Splittingverfahren, die im Rahmen der Einkommensteuererklärung am Jahresende errechnet wird.

f) Unterjähriger Belastungsvergleich

	Arbeitslohn	LSt bei IV/IV	LSt bei III/V	LSt IV-Faktor
A	4.000,00 €	669,33 €	358,50 €	623,08 €
B	1.600,00 €	79,41 €	254,50 €	73,91 €
mtl. Lohnsteuer insgesamt		748,74 €	613,00 €	696,99 €

Fazit:

Die Anwendung des Faktorverfahrens stellt eine gerechte Verteilung der Abgabenlast untereinander dar. Damit wird eine Höhe nach nahezu exakter Jahressteuer erreicht.

2.3. Hilfestellung für die individuelle Prüfung der Steuerklassenwahl

Das Bundesministerium für Finanzen stellt unter www.bmf-steuerrechner.de eine elektronische Hilfe zur Verfügung. Damit können berufstätige Eheleute in ihren speziellen Einzelfällen die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination selbst berechnen und vergleichen.

Zudem finden Sie auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums ein Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2021.

In dessen Anhang befinden sich Tabellen, aus denen sich die Steuerklassenkombinationen für Eheleute ablesen lassen.



3. Steuerklassen als Lohnsteuerabzugsmerkmal

Die Steuerklasse ist ein für den Lohnsteuerabzug maßgebendes Steuerabzugsmerkmal, das dem Arbeitgeber elektronisch zum Abruf bereitgestellt wird. Nach einer standesamtlichen Eheschließung wird bei Eheleuten grundsätzlich die Steuerklassenkombination IV/IV vergeben.

Ein Wechsel der Steuerklassen, grundsätzlich mit Gültigkeit ab dem der Antragstellung folgenden Monats, ist jedoch jederzeit, auch mehrfach innerhalb eines Jahres und ohne Angabe von Gründen, möglich. Im Jahr der Eheschließung kann ausnahmsweise auch ein rückwirkender Steuerklassenwechsel ab dem Monat der Heirat beantragt werden.

Dazu steht Ihnen das Formular „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten“ unter www.formulare-bfinv.de zum Download zur Verfügung. Sie können es in Papierform auch bei Ihrem örtlich zuständigen Finanzamt erhalten. Darüber hinaus stehen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern für Fragen gerne zur Verfügung.

4. Steuerklassenwechsel nach Trennung/ Ehescheidung

Bevor eine Ehe geschieden werden kann, ist grundsätzlich ein sogenanntes Trennungsjahr erforderlich. Steuerlich können nur noch im Jahr der Trennung die Steuerklassenwahlrechte für Eheleute ausgeübt werden. Da Eheleute oftmals die Steuerklassenkombination III/V während des Zusammenlebens wählen, führt dies im Zeitpunkt der Trennung zu einer ungerechten Lastenverteilung – wenn die Steuerklassen beibehalten werden.

Damit die Person mit Steuerklasse V sich die steuerlichen Nachteile nicht über einen höheren Trennungsunterhalt (gegebenenfalls auch gerichtlich) einfordern muss, gibt es die Möglichkeit eines einseitigen Antrags auf Steuerklassenwechsel in die Steuerklassenkombination IV/IV. Die Unterschrift einer Person auf dem Formular „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten“ ist in diesen Fällen ausreichend.



5. Auswirkungen der Steuerklassenwahl auf außersteuerliche Vorschriften

Die Wahl der Steuerklassenkombination bei Eheleuten kann auch Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit, haben.

Die Höhe dieser Leistungen ist meist an das Nettoeinkommen gekoppelt und damit abhängig von der vorher gewählten Steuerklasse. Ein rechtzeitiger Wechsel in die Steuerklasse III erhöht das Nettoeinkommen und somit auch den Anspruch auf zum Beispiel zukünftiges Elterngeld. Es wird daher empfohlen, vor einem Steuerklassenwechsel nicht nur die steuerliche Seite zu betrachten, sondern auch deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen. Dabei hilft es, den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. den Arbeitgeber zu befragen.

6. Eingetragene Lebenspartnerschaften

Alle Steuerklassen-Kombinationen und Hinweise gelten auch für „Eingetragene Lebenspartnerschaften“ im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG).

7. Abschließender Hinweis

Sofern im Einzelfall eine gestaltende, umfängliche Beratung bei der Steuerklassenwahl erforderlich ist, darf dies nach dem Steuerberatungsgesetz nur von Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einem Lohnsteuerhilfeverein vorgenommen werden.



Impressum

Ministerium für
Finanzen und Europa

Am Stadtgraben 6-8
66111 Saarbrücken
www.finanzen.saarland.de
Tel.: 0681 / 501 00
E-Mail: presse@finanzen.saarland.de